

22.03.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**FJ - Fz - Wizu **Punkt ...** der 798. Sitzung des Bundesrates am 2. April 2004

Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (GebO-BPjM)

A**1. Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zur Anlage (zu § 3) Gebührenverzeichnis (Teil 1 Nr. 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 und Teil 2 Nr. 3.1, 3.3, 3.4 und 3.5)

In der Anlage (zu § 3) Gebührenverzeichnis sind in Teil 1 die Nummern 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 und in Teil 2 die Nummern 3.1, 3.3, 3.4 und 3.5 zu streichen.

Begründung:

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) enthält keine Rechtsgrundlage für eine Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Bundesprüfstelle, dass ein Medium ohne Zweifel inhaltsgleich ist. Die Bundesprüfstelle entscheidet grundsätzlich nach § 19 Abs. 5 JuSchG in der Besetzung von zwölf Mitgliedern (12er Gremium). Für Fälle offensichtlicher Jugendgefährdung sieht § 23 Abs. 1 JuSchG ein vereinfachtes Verfahren in der Besetzung durch die

...

(noch Ziffer 1)

Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder (3er Gremium) vor. Eine Entscheidung durch die oder den Vorsitzenden ist im Jugendschutzgesetz nur in § 21 Abs. 3 JuSchG, der in dem Gebührenverzeichnis in Nr. 2.1 berücksichtigt ist, vorgesehen. Danach kann die oder der Vorsitzende das Verfahren einstellen, wenn eine Listenaufnahme oder eine Streichung aus der Liste offensichtlich nicht in Betracht kommt. Die Entscheidung nach § 21 Abs. 3 JuSchG verändert die materielle Rechtslage des Antragstellers nicht. Als Ausnahmevorschrift ist § 21 Abs. 3 JuSchG eng auszulegen. Eine Norm vergleichbar dem früheren § 18a Abs. 1 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS), wonach die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle eine unzweifelhaft ganz oder wesentlich inhaltsgleiche Schrift in die Liste aufnehmen durfte (gestrichen durch das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz vom 22. Juli 1997), enthält das Jugendschutzgesetz nicht. Sollte die Bundesregierung hierfür eine Notwendigkeit sehen, so wäre dies über eine Änderung des Jugendschutzgesetzes zu erreichen.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) enthält auch keine Rechtsgrundlage für eine Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Bundesprüfstelle, dass ein Medium ohne Zweifel nicht inhaltsgleich ist.

B

2. Der Finanzausschuss und der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.